

Die SAG hat zu den folgenden vier Änderungen Stellung genommen:

1. REGULIERUNG FERMENTERPRODUKTE ALS NEUARTIGE LEBENSMITTEL

Die SAG ist damit einverstanden, dass GVO-Fermenterprodukte rechtlich als neuartige Lebensmittel angesehen und als solche bewilligt werden, unter folgenden Voraussetzungen:

- Es soll für mehr Transparenz gesorgt werden.** Das BLV soll eine öffentliche Liste der GVO-Fermenterprodukte führen, die in der Schweiz verkehrsfähig sind.
- Die Biosicherheit soll höhere Wichtigkeit erhalten.** Der Nachweis der GVM/rDNA-Abwesenheit soll auf Stufe Verordnung geregelt und die anzuwendende Nachweismethode genau beschrieben werden.
- Die Lebensmittelsicherheit soll mehr Gewicht bekommen.** Die wichtigsten Anforderungen an die Gesuchsunterlagen für GVO-Fermenterprodukte sollen auf Stufe Verordnung reguliert werden.

2. AUSLOBUNG GENTECHNIKFREIER PRODUKTE

Die SAG lehnt die Auslobung ab.

- Alle im Inland produzierten Lebensmittel sind gentechnikfrei. Deshalb führt eine solche Auslobung zu Verwirrung und Täuschung der KonsumentInnen. Statt einzelne Produkte als gentechnikfrei auszuloben, sollte die Schweiz verstärkt für ihre gentechnikfreie Qualitätslandwirtschaft werben.**
- Sollte dennoch eine Auslobung vorgesehen werden, müssen die Behörden eine Formulierung vorschreiben, welche klarstellt, dass die Auslobung lediglich die Futterpflanzen umfasst.**

3. ANPASSUNG AN DIE BEWILLIGUNGSPRAXIS DER EU/VEREINFACHUNG DES BEWILLIGUNGSPROZESSES

- Die SAG fordert auch hierzulande die Einführung der Toleranzgrenze von 0,1%.** Mit dem aktuellen Toleranzwert von 0,5 Massenprozent für nicht bewilligten GVOs in Lebensmitteln fehlt die rechtliche Übereinstimmung zum EU-Raum.
- Die SAG lehnt die geplante Anpassung an die EU-Bewilligungspraxis** (vereinfachte Tolerierung von Spuren von in der EU als zugelassenen GVO) ab, weil sie unbegründet ist.
- Neu sollen die nur in der EU zugelassenen GVO in einem vereinfachten Verfahren, bei dem die Prüfung des Gesundheitsaspektes entfällt, toleriert werden.**
- Die SAG fordert, die Überprüfung durch das BLV in geeigneter Form beizubehalten.**

4. STREICHUNG DER DEFINITION VON GVO-ERZEUGNISSEN IN ARTIKEL 2 VGVL

Die Definition von GVO-Erzeugnissen in Art. 2 VGVL soll neu gestrichen werden, da sie schon in Art. 31 LGV enthalten sei.

Die beiden Definitionen sind nicht identisch. Art. 2 Abs. d VGVL ist in Art. 31 LGV nicht enthalten. Somit würden Kreuzungen zwischen Pflanzen aus NGV mit nicht GVO-Pflanzen nicht mehr automatisch als GVO eingestuft. Dies könnte auch die Regulierung der NGV tangieren.

Forderung: Keine Streichung des Art. 2 VGVL. Zudem soll auch in Artikel 31 LGV die gleiche Definition verwendet werden.